

Der Abend  
17. IV. 1917

66

## Die beginnende Brot- und Milcheinteilung.

### Viele Milchvertriebsstellen wollen schließen.

Am 18. d. M. tritt die Einteilung von Brot und Milch in Kraft und von diesem Tage an wird die Bevölkerung so wie das Mehl auch Brot und Milch auf Grund von Bezugskarten in bestimmten Mengen in bestimmten Quellen zu beziehen haben. Biewohl die Frist für die Anmeldung schon seit zehn Tagen abgelaufen ist, melden sich immer noch Nachzügler in größerer Zahl, besonders für den Milchbezug und es ist nicht ausgeschlossen, daß gegenüber den eingelaufenen Anmeldungen noch wesentliche Verschiebungen eintreten werden.

Die Änderung gegenüber den bisherigen Verhältnissen ist bei der Milchverteilung weit größer als in der Brotverteilung, denn jene war, jugendliche Kinder und stillende Mütter ausgenommen, bisher ganz dem freien Handel überlassen und zeigte die Schäden des freien Handels stärker fast als jeder andere Handelsartikel. Es wird allgemein die Erfahrung gemacht, daß Gegenstände, in welchen die Nachfrage weit stärker ist als das Angebot, nur durch besondere Leistungen der Bewerber erworben werden können. Bei der Milch kam hinzu, daß die meisten Verkaufsstellen von Verkäuferinnen betrieben werden, welche sich Trinkgeldern gegenüber sehr zugänglich zeigten und so bildete sich der viel beklagte Zustand heraus, daß ein großer Teil der Bevölkerung überhaupt keine Milch bekam, während Haushaltungen, welche Überzahlungen leisteten, so viel Milch hatten, als sie wollten. Diesem Zustande droht die Rayonierung ein Ende zu machen und so sehen die Verkäuferinnen einen großen, vielleicht den größeren Teil ihres Einkommens als verloren an. Wohl deshalb soll eine ganze Anzahl von Milchverkaufsstellen gesperrt werden. Einige große Milchhändler drängen darauf, aber die erforderliche Zustimmung der städtischen Milchverjorgungsstelle steht noch aus.

Bei der Broteinteilung sind diese Zustände natürlich nicht eingetreten, denn Brot wurde auch bisher nur gegen Marken ausgegeben. In einem Punkte sind Käufer und Verbraucher über die künftige Gestaltung des Verkehrs sich nicht klar, nämlich bezüglich der zeitlichen Einteilung der Brotabgabe. Besonders die Wiederverkäufer fürchten, daß ihnen Unannehmlichkeiten daraus erwachsen werden, daß sie an Sonn- und Feiertagen geringere Brotmengen zugewiesen erhalten. Mit Unrecht.

Die Verpflichtung des Händlers besteht darin, daß er in einem Zeitraum von 14 Tagen den ihm eingegebenen Verbrauchern Brot zu liefern habe. Es ist nicht zulässig, daß er von einer Kundschaft fordere, sie müsse das ihr für 14 Tage zukommende Brot an einem Tage beziehen, ebensowenig aber können die Kunden vom Händler verlangen, daß er nach ihrem jeweiligen Belieben sie versorge. Im Wege einvernehmlicher Abmachungen müssen Händler und Verbraucher sich darüber verständigen, in welchen Teilungen und an welchen Tagen der Verbraucher sein Brot zu beziehen habe. Für die Tage vorausichtlich schwächerer Lieferung wird der Wiederverkäufer auch schwächere Abgaben machen.